

## VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Anträge vom 6. Juni 2005

### GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Kündig-Rapperswil)

*Art. 9ter Abs. 2:* Die Elternbeiträge im Rahmen von Fr. 500.– bis Fr. 2000.– je nach Schulanteil des Ausbildungslehrgangs sind einkommensabhängig.

Begründung:

Je nach steuerbarem Einkommen der Eltern können Stipendien oder Fürsorgeleistungen der jeweiligen Schulgemeinde beansprucht werden.

*Art. 9ter Abs. 3 (neu im Nachtrag):* Jugendliche, die ein Brückenangebot besuchen, haben ein Wochenpensum von rund 30 Lektionen zu erfüllen.

Begründung:

An unterrichts- oder praktikumsfreien Halbtagen werden die Jugendlichen eingebunden in eine Tätigkeit im sozialen Bereich, einem Dienst für die Öffentlichkeit und für die Gesellschaft.

*Art. 9ter Abs. 4 (neu im Nachtrag):* Die Brückenangebote weisen Fenster auf von Fachstellen wie der Berufsberatung, des Schulsozialdienstes und des Schulpsychologischen Dienstes.

Begründung:

Die Lehrkräfte werden von Jugendlichen in dieser Altersstufe stark gefordert und können nicht zusätzlich abdecken, was erwähnte Fachstellen auf professioneller Ebene anbieten.